

Wohngeld für Auszubildende,  
Studierende, Schülerinnen und Schüler

# Wohngeld in der Ausbildung

**Düsseldorf**  
Nähe trifft Freiheit





## Was ist Wohngeld?

Wohnen kostet Geld – oft zu viel für den, der ein geringes Einkommen hat. Deshalb leistet der Staat in solchen Fällen eine finanzielle Hilfe: das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Es wird als Zuschuss zur Miete oder zur Belastung (bei selbstgenutztem Eigentum) gezahlt und kann daher einen Teil der Unterkunftskosten abdecken.

Wohngeld dient weder der Existenzsicherung noch der Ausbildungs- oder Studienfinanzierung. Daher wird bei einer Antragstellung auch geprüft, ob die Einnahmen ausreichen, um den Lebensunterhalt insgesamt zu bestreiten. Soweit Sie also keine oder zu geringe Einnahmen erzielen, müssen Sie gegebenenfalls nachweisen, aus welchen (weiteren) Mitteln Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten.



## Wer kann Wohngeld erhalten?

### **Studierende können Wohngeld erhalten, wenn**

- keine nach dem BAföG<sup>1</sup> förderungswürdige Ausbildung vorliegt,
- die Leistungen nach BAföG<sup>1</sup> vollständig als Darlehen gewährt werden,
- die Voraussetzungen für die Ausbildungsförderung aufgrund eines ausländerrechtlichen Status nicht erfüllt werden,
- die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung überschritten wird,
- der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ohne wichtigen oder unabweisbaren Grund erfolgte,

- die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung nicht vorliegen,
- die Förderungshöchstdauer nach BAföG<sup>1</sup> überschritten wurde und eine weitere Förderung dem Grunde nach nicht gegeben ist,
- der Zeitrahmen der Studienabschlussförderung überschritten wird.

## **Auszubildende können Wohngeld erhalten, wenn**

- keine nach dem BAB<sup>2</sup> förderungswürdige Ausbildung vorliegt,
- eine weitere Förderung dem Grunde nach nicht gegeben ist (zum Beispiel bei einer Zweitausbildung).

## **Schülerinnen und Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen können Wohngeld erhalten**

- soweit sie grundsätzlich vom BAföG ausgeschlossen sind.



### **Hinweis**

Wohngeld gibt es nur für eine Wohnung. Entscheidend ist dabei der Lebensmittelpunkt. Indiz hierfür ist der gemeldete Hauptwohnsitz. Haben Sie also Ihren Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern, können Sie nur als Haushaltsmitglied im Rahmen eines Wohngeldantrages Ihrer Eltern berücksichtigt werden. Ein Wohngeldantrag für Ihre eigene Wohnung ist dann nicht möglich.



### **Erläuterungen**

- 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- 2 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- 3 Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III)
- 4 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II)
- 5 Arbeitslosengeld II (ALG II)



# Wer erhält kein Wohngeld?

## Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind

- **alleinstehende** Studierende oder alleinstehende Schülerinnen und Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die **dem Grunde nach** Anspruch auf Leistungen nach dem BaföG<sup>1</sup> haben oder im Falle eines Antrages hätten und
- **alleinstehende** Auszubildende, die **dem Grunde nach** Anspruch auf BAB<sup>2</sup> nach dem SGB III<sup>3</sup> haben oder im Falle eines Antrages hätten,
- **allein stehende** Auszubildende, die Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II<sup>4</sup> erhalten,
- Haushalte mit mehreren Haushaltsmitgliedern, wenn **alle** zum Haushalt gehörenden Personen **dem Grunde nach** Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Es ist dabei unerheblich, ob Sie Leistungen der Ausbildungsförderung überhaupt beantragt haben oder ob diese, zum Beispiel wegen eines zu hohen Einkommens (Ihrem eigenen oder dem Ihrer Eltern), abgelehnt wurden, da auch in diesen Fällen dem Grunde nach ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht. **Eine Wahlmöglichkeit zwischen Ausbildungsförderung und Wohngeld besteht nicht.**



## Hinweise

**Studierende**, die Leistungen nach dem BAföG<sup>1</sup> beziehen, können zusätzlich einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft erhalten, um hierdurch verursachte Studienabbrüche zu vermeiden. Zuständig ist das Jobcenter Düsseldorf.

**Betriebliche Ausbildungen** sind in der Regel grundsätzlich durch BAB<sup>2</sup> nach dem SGB III<sup>3</sup> förderungsfähig. Dies gilt zumindest für eine Erstausbildung. Für die Bewilligung von BAB ist die örtliche Bundesagentur für Arbeit zuständig. Dort können weitere Auskünfte zur Berufsausbildungsbeihilfe eingeholt werden.



## Wer zählt zum Haushalt?

Berücksichtigt werden alle Personen, die in einem Haushalt zusammen wohnen und verwandt sind (Familienangehörige) oder in einer sonstigen Verantwortungsgemeinschaft leben.



### Hinweis

Soweit **mindestens ein Haushaltsmitglied keinen Anspruch** auf Ausbildungsförderung hat und auch keine anderen das Wohngeld ausschließenden Leistungen (zum Beispiel ALG II<sup>5</sup> oder Grundsicherung im Alter) erhält, besteht ein grundsätzlicher Wohngeldanspruch.



## Wie hoch ist das Wohngeld?

**Es gibt keine einheitlichen Wohngeldbeträge, da das Wohngeld abhängig ist von**

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des anzurechnenden Haushaltseinkommens,
- der Höhe der Miete beziehungsweise Belastung (bei Eigentum)

Die Wohngeldzahlung beginnt am Ersten des Monats, in dem Sie den Antrag stellen und wird in der Regel für 12 Monate bewilligt.



## Weitere Informationen

Im Internet steht Ihnen auf den Seiten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Wohngeldproberechner zur Verfügung: [www.wohngeldrechner.nrw.de](http://www.wohngeldrechner.nrw.de)

Mit Hilfe des Wohngeldproberechners haben Sie die Möglichkeit, vorab zu berechnen, ob Sie Anspruch auf Wohngeld haben, in welcher Höhe Wohngeld gezahlt würde und Ihren Wohngeldantrag online zu übermitteln.

Selbstverständlich berät Sie auch die Wohngeldstelle des Wohnungsamtes. Soweit Sie Ihre aktuellen Einkommens- und Mietunterlagen mitbringen, ermittelt die Wohngeldstelle anhand einer Proberechnung Ihren möglichen Anspruch.

**Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten, wenn Sie einen Besuch in der Wohngeldstelle planen!**



## Amt für Wohnungswesen

Brinckmannstraße 5  
40225 Düsseldorf  
Telefon 0211.89-9 63 66

### Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 8 bis 12.30 Uhr  
Donnerstag 14 bis 18 Uhr



# Das müssen Sie tun!

**Wohngeld wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Die hierfür erforderlichen Formulare erhalten Sie**

- im Wohnungsamt,
- in den Bürgerbüros,
- im Dienstleistungszentrum,
- im Internet unter [www.mhkgb.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld](http://www.mhkgb.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld)
- sowie online-Anträge unter [www.wohngeldrechner.nrw.de](http://www.wohngeldrechner.nrw.de)

Sie können Ihren Antrag per Post zusenden, während der Öffnungszeiten persönlich abgeben oder online stellen.

## Öffentliche Verkehrsmittel

<b>Bus</b>	780, 782, 785 SB 50, 723, 827	Haltestelle Feuerbachstraße oder Uni-Klinik Haltestelle Uni-Kliniken
<b>Bahn</b>	704, 706	Haltestelle Auf'm Hennekamp
<b>U-Bahn</b>	U 71, U 73, U 83	Haltestelle Auf'm Hennekamp
<b>S-Bahn</b>	S 1, S 6 S 8, S 11, S 28	Haltestelle D-Volksgarten Haltestelle D-Bilk



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Wohnungsamt

**Herausgegeben von der**  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Wohnungswesen  
Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf

**Verantwortlich** Thomas Nowatius

11/20

**[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)**

